

STADTENTWICKLUNGS-AUSSCHUSS

Auszug
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift
der Sitzung vom 03.12.2019

Zu Punkt 4.1
(öffentlich)

ÖPNV; Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007; Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Bielefeld an die moBiel GmbH nach Ablauf der bestehenden Betrauung

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 9405/2014-2020

Zu diesem TOP hat heute die CDU-Fraktion einen Antrag (Ds.-Nr. 9859/2014-2020) mit folgendem Beschlussvorschlag eingereicht:

Die im Rahmen der Direktvergabe erforderliche Anweisungsmöglichkeit der Stadt Bielefeld gegenüber der moBiel GmbH ist so zu organisieren, dass eine Mitbestimmung in der BBVG ausgeschlossen bleibt.

Herr Nettelstroth dankt für die schriftliche Beantwortung der aufgeworfenen Fragen aus der letzten Sitzung durch die Verwaltung. Insbesondere sei auf die besondere Problematik der Beteiligung hingewiesen worden, mit dem Hinweis, dass man eine Form gewählt habe, diese über die Gesellschaftsvertreter zu organisieren. Vor diesem Hintergrund könne man heute dieser Direktvergabe zustimmen. Der Antrag soll den Beschlussvorschlag ergänzen und diese Klarstellung mit aufnehmen.

Herr Julkowski-Keppler stellt fest, dass das Verfahren vom Grundsatz gar nicht geändert wird. Es gehe um eine neue Betrauung. Die alte Betrauung habe man viele Jahre durchlebt. Diese entspreche dem, was hier auch formuliert wurde. Er wundere sich über den Antrag, weil es das Verfahren ja schon lange gebe. Seine Fraktion werde dem Antrag zustimmen, dass Misstrauen sei allerdings nicht nachvollziehbar.

Frau Binder sieht die Problematik der Beteiligung durch den CDU-Antrag als geheilt an. Sie sehe allerdings die lange Bindungsfrist durch die Direktvergabe sehr kritisch. Man nehme sich dadurch die Möglichkeit, dass Innovationen in den Prozess einfließen können. Dazu werde man im Rat noch einen Antrag stellen. Der Vorlage könne sie daher nicht zustimmen.

Herr Fortmeier stellt zunächst den Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion zur Abstimmung.

Beschluss:

Die im Rahmen der Direktvergabe erforderliche Anweisungsmöglichkeit der Stadt Bielefeld gegenüber der moBiel GmbH ist so zu organisieren, dass eine Mitbestimmung in der BBVG ausgeschlossen bleibt.

- bei zwei Enthaltungen einstimmig beschlossen -

Über die so ergänzte Beschlussvorlage fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Stadt Bielefeld beabsichtigt nach Ablauf der aktuellen Beauftragung die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über den gesamten städtischen ÖPNV mit Bussen und Stadtbahnen einschließlich einiger abgehender Linien auf Gebiete benachbarter Aufgabenträger inklusive der hiermit verbundenen Infrastrukturbereitstellung als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung an die moBiel GmbH (moBiel) ab dem 01.01.2024 für die längstmögliche zulässige Laufzeit, möglichst bis zum 30.06.2046.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorzubereiten, mit der Finanzverwaltung abzustimmen und alle rechtlichen Voraussetzungen der Direktvergabe sicherzustellen. Dabei sind die in der Begründung genannten Eckpunkte einzuhalten. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:**
 - Sicherstellung einer Kontrolle der Stadt Bielefeld über die moBiel wie über eine eigene Dienststelle durch geeignete Maßnahmen unter Wahrung der Konzernstruktur;
 - Sicherstellung der Einhaltung der tätigkeitsbezogenen Anforderungen an eine Direktvergabe (Begrenzung des Fremdgeschäfts auf unter 20 % Anteil der Kosten an den Gesamtkosten; Begrenzung von Verkehren außerhalb des Stadtgebiets auf abgehende Linien);
 - Rechtssichere Vergabe der grenzüberschreitenden Verkehre durch rechtsförmliche Regelungen mit den Aufgabenträgern Kreis Gütersloh, Kreis Herford, Kreis Lippe;
 - Vorbereitung der Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend „Vorabbekanntmachung“) auf Grundlage des Status quo-Angebots und aller einschlägigen Ratsbeschlüsse;
 - Ausgestaltung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags;
 - Steuerliche Absicherung des bestehenden steuerlichen Querverbands auf Ebene der Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) durch Einholung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss aller Vorbereitungsmaßnahmen die Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Vorabbekanntmachung verweist auf zugehörige Dokumente, die auf der Homepage der Stadt Bielefeld veröffentlicht werden („Ergänzendes Dokument“ zur Vorabbe-**

kanntmachung). Die Vorabbekanntmachung definiert Verkehrsangebot und Qualitätsstandards, die über den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorgegeben werden sollen. Das vorgegebene Angebotsniveau ergibt sich aus dem Status quo-Angebot sowie aus bereits von Rat beschlossenen Angebotsverbesserungen. Bis September 2021 vom Rat beschlossene Maßnahmen (insbesondere im Rahmen der Aufstellung des 3. Nahverkehrsplans) werden ebenfalls in die Vorabbekanntmachung aufgenommen. Die zukünftige Weiterentwicklung des Angebots gemäß Nahverkehrsplan erfolgt im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Ablauf des Wartejahres gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die Direktvergabe vorzunehmen, sobald alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vergabe erfolgt erst, wenn eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung vorliegt, wonach der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag für den bestehenden steuerlichen Querverbund unschädlich ist. Die Vergabe erfolgt im Wege der gesellschaftsrechtlichen Weisung durch den oder die Vertreter der Stadt Bielefeld in der Gesellschafterversammlung der Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG) und weiterer Umsetzung bis zur Verpflichtung der Geschäftsführung der moBiel GmbH. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit weiter über den Querverbund mit der SWB.

- bei einer Gegenstimme mit großer Mehrheit beschlossen -

-.-.-

600 Bauamt, 04.12.2019, 51-32 27

An

210, 002

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.
i. A.

Ostermann